

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hirten

vom 25. September 1996

über die Festsetzung des Abgabensatzes für die Festsetzung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Hirten für das Jahr 1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert am 05.10.1993, (GVBL. S. 481) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Abgabensatzes

Gemäß § 15 KAG wird der Abgabensatz für die Festsetzung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Hirten für das Haushaltsjahr 1994 auf

258,25 DM/ha

festgelegt.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Hirten liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Hirten, den 25. September 1996

Ortsgemeinde Hirten

(Siegel)

Michels
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.